5/SN-445/ME 5/SN-445/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescan)

GEMEINDEBUND

A-1010 Wien Johannesaasse 15

Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

An die Parlamentsdirektion Wien, am 22. Februar 1994

Parlament 1017 Wien

Betr.:

Setrifit GESETZENTWUE

Datum: 2 S. FEB. 1994

1. März 1994 Verteilt.

GZ.: 10.042/0029-1.9/94 Bezug:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert

werden

(Strukturreformgesetz-Wehrrecht);

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund: der Präsident:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

wHR.Dr.Robert Hink

Franz Romeder

Beilage

A-1010 Wien · Johannesgasse 15 Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

An das Bundesministerium für Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2 1033 Wien

Wien, 21. Feber 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden

(Strukturreformgesetz-Wehrrecht); allgemeine Begutachtung

GZ.: 10.042/0029-1.9/94 Bezug:

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu ob. Gesetzentwürfen folgende Stellungnahme abzugeben:

Durch die vorgesehenen Novellierungen werden die Gemeinden unmittelbar lediglich im § 35 des Heeresgebührengesetzes 1992 betroffen.

Demnach soll der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, der bislang in der Gemeinde, in der der Wehrpflichtige seinen Wohnsitz hatte, eingebracht werden konnte, bei der Gemeinde eingebracht werden, bei der der Wehrpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat. Diese Regelung übersieht, daß das vom Bundesminister für Inneres initiierte Hauptwohnsitzgesetz, das den Begriff "Hauptwohnsitz" definieren sollte, vom Parlament nicht beschlossen wurde. Der Begriff "Hauptwohnsitz" ist der Österreichischen Rechtsordnung zur Zeit fremd und könnte im Falle der Gesetzwerdung der vorgesehenen Novelle des Heeresgebührengesetzes 1992 "§ 35 Abs. 1 Z. 1" nicht vollzogen werden.

- 2 -

Der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" kann dem Begriff "Hauptwohnsitz" nicht gleichgestellt werden, da nach der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts eine Person mehrere "ordentliche Wohnsitze" haben kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

wHR Dr. Robert Hink

Franz Romeder